

1. Juli 2026 (Stand: 1. September 2026)

Friedhofverordnung der Stadt Bern (Friedhofverordnung; FHV)

Der Gemeinderat der Stadt Bern ,

gestützt auf

das Friedhofreglement der Stadt Bern vom 23. April 2026 ¹,

beschliesst :

Art. 1 Zuständigkeiten

Stadtgrün Bern ist für alle Aufgaben des Friedhofwesens zuständig, die keiner anderen Dienststelle zugewiesen sind.

Art. 2 Ruhe und Ordnung

¹ Während der Dauer einer Bestattung oder Beisetzung sind die Arbeiten auf benachbarten Gräbern und Anlagen zu unterbrechen.

² Gräber, Wege und Anlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Abfälle sind ordnungsgemäss zu entsorgen.

³ Hunde sind gemäss Artikel 3 der Verordnung vom 15. Februar 2023 ² über das Halten von Hunden an der Leine zu führen.

⁴ Das Verstreuen von Asche auf den Friedhofanlagen ist nicht gestattet.

⁵ Stadtgrün Bern kann weitere Ordnungsvorschriften erlassen, Weisungen erteilen sowie widerrechtliche oder störende Zustände beseitigen oder beseitigen lassen.

Art. 3 Öffnungszeiten

¹ Die Friedhöfe sind durchgehend geöffnet.

² Stadtgrün Bern kann die Öffnungszeiten zur Verhinderung von Vandalismus und aus anderen wichtigen Gründen einschränken.

Art. 4 Allgemeines Fahrverbot und Parkierung

¹ Auf den Friedhöfen gilt ein allgemeines Fahrverbot. Ausgenommen sind der Werkverkehr und das Befahren mit einer von Stadtgrün Bern ausgestellten Fahrbewilligung.

² Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Felder und während maximal drei Stunden parkiert werden.

Art. 5 Grabarten

Die für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen zur Verfügung stehenden Grabarten und Grabfelder mit besonderen Vorschriften richten sich nach Anhang 1.

¹ Friedhofreglement (FHR); SSSB 556.5

² Hundeverordnung (HV); SSSB 559.61

Art. 6 Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber

¹ Urnen können im Rahmen der Vorgaben gemäss Anhang 1 in bestehenden Gräbern beigesetzt werden.

² Die Beisetzung von Urnen verstorbener Haustiere in bestehende Gräber ist auf den Grabfeldern «Mensch mit Tier» gestattet.

Art. 7 Zuteilung und Reservation

¹ Die Zuteilung der Gräber erfolgt nach dem Tod durch Stadtgrün Bern.

² Reihengräber werden in der Reihenfolge des Beisetzungstermins vergeben.

³ Bei Wahlgräbern kann der Grabplatz aus den freien Grabstellen grundsätzlich frei gewählt werden.

⁴ Vorreservierungen sind für Familien- und Verbundenheitsgräber möglich, sofern es die Platzverhältnisse und die Friedhofsplanung erlauben.

Art. 8 Erdbestattung und Urnenbeisetzung

¹ Stadtgrün Bern ist zuständig für das Öffnen und Schliessen des Grabes oder der Urnennische, den Transport der Urne oder des Sarges innerhalb der Friedhofanlagen, für die Bestattung des Sarges bzw. die Beisetzung der Urne sowie das Platzieren der Blumen und Kränze.

² Bei Gräbern mit einer individuellen Pflanz- und Gestaltungsfläche besorgt Stadtgrün Bern zudem die Erstanlage des Grabes (Auffüllen mit Erde, Herrichten Pflanzfläche, Erstellen des Pflanzrands, Setzen des provisorischen Grabzeichens).

³ Die Friedhofanlagen (Abdankungshallen etc.) können gegen Verrechnung der Kosten genutzt werden (Ziff. 3.1 der Verordnung über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern ³).

Art. 9 Grabmasse

¹ Stadtgrün Bern legt die Grabmasse unter Berücksichtigung der Vorgaben des übergeordneten Rechts, insbesondere Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung vom 27. Oktober 2010 ⁴ über das Bestattungswesen, sowie der Sarg- und Urnenmasse fest.

² Das maximal zulässige Sargmass liegt in der Regel bei 2.20 m Länge x 0.80 m Höhe x 0.70 m Breite. Urnen dürfen in der Regel ein Volumen von fünf Liter nicht übersteigen.

Art. 10 Beschaffenheit der Urnen und Särge

¹ Bei Erdbestattungen müssen die Särge und Urnen gemäss Artikel 3 Absatz 2 Bestattungsverordnung⁵ aus umweltverträglichem Material bestehen, das die Verwesung und den Abbau möglichst wenig behindert. Nötigenfalls ist eine Umbettung vorzunehmen.

² In Gemeinschaftsgräbern sind nur vergängliche Särge und Urnen zulässig.

³ Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

⁴ Bestattungsverordnung (BestV); BSG 811.811

⁵ BSG 811.811

Art. 11 Grabbescheinigung

¹ Jedes Grab wird unmittelbar nach der Bestattung oder Urnenbeisetzung mit einer Nummer versehen.

² Stadtgrün Bern stellt den Angehörigen oder deren Beauftragten eine Bescheinigung mit dem Namen der verstorbenen Person, dem Datum der Bestattung oder Beisetzung und der Grabnummer zu.

Art. 12 Bepflanzung der Gräber mit einer individuellen Pflanz- und Gestaltungsfläche

¹ Gräber, die über eine individuelle Pflanz- und Gestaltungsfläche verfügen und deren maximale Grösse ergeben sich aus Anhang 1.

² Werden Gräber mit einer individuellen Pflanz- und Gestaltungsfläche nicht ordentlich bepflanzt, werden sie durch Stadtgrün Bern mit einer Dauerbegrünung versehen. Dies gilt auch für Gräber mit einem laufenden Pflanzauftrag an Stadtgrün Bern, deren Kosten trotz Mahnung nicht bezahlt worden sind.

³ Nach Ablauf der ursprünglichen Vergabedauer kann ein verwahrlostes, nicht ordentlich bepflanzt Grab nach erfolgloser Mahnung entschädigungslos aufgehoben werden. Sind keine Angehörigen bekannt, nimmt die Stadt Bern die erforderlichen Massnahmen von Amtes wegen vor.

⁴ Bepflanzungen und Gestaltungselemente, die andere Gräber beeinträchtigen, das Gesamtbild stören oder die Pflegearbeiten behindern, sind nicht gestattet. Sie werden durch Stadtgrün Bern auf Kosten der pflichtigen Person entfernt.

Art. 13 Unterhalt

Die Gräber und Friedhofanlagen werden von Stadtgrün Bern unterhalten. Der Unterhalt umfasst namentlich das Jäten und Giessen der Pflanzen auf den Gräbern, die Pflege und den Rückschnitt der Randbepflanzung und der Sträucher, das Entfernen verwelkter Pflanzen, das Mähen der Grasflächen, das Entfernen des Laubes sowie der Unterhalt und die Pflege der Wege und Plätze auf den Friedhofanlagen.

Art. 14 Grabmal und Namensnennung

¹ Gräber, auf denen ein individuelles Grabmal errichtet werden kann oder bei denen durch Stadtgrün Bern gegen Übernahme der Kosten eine andere Form der Namensnennung angeboten wird, ergeben sich aus Anhang 1.

² Die Gestaltung der Grabmäler richtet sich nach der Verordnung vom 21. Juni 2000⁶ über die Gestaltung der Grabmäler in den Friedhöfen der Stadt Bern.

³ Bei den anderen Formen der Namensnennung bestimmt Stadtgrün Bern die Form und die Modalitäten der Beschriftung. Sie können nach Ablauf der Vergabedauer durch Stadtgrün Bern entfernt werden.

Art. 15 Vergabedauer

Die Gräber für nicht meldepflichtige, zu früh geborene Kinder werden für eine Dauer von zehn Jahren vergeben.

⁶ Grabmalverordnung (GMV); SSSB 556.52

Art. 16 Verlängerung der Vergabedauer

- ¹ Verlängerungsgesuche sind rechtzeitig vor Ablauf der Vergabedauer an Stadtgrün Bern zu richten.
- ² Die Vergabedauer kann jeweils in Fünfjahresschritten, jedoch höchstens um die ursprüngliche Dauer verlängert werden.
- ³ Bei einer nachträglichen Sargbestattung in ein Familien- und Verbundenheitsgrab muss die Vergabedauer so verlängert werden, dass die Grabesruh von 20 Jahren für die neue Erdbestattung gewährleistet ist.
- ⁴ Vorbehalten bleibt die entschädigungslose Aufhebung verwahrloster, nicht ordentlich bepflanzer Gräber während der Verlängerungsdauer gemäss Artikel 12 Absatz 3.

Art. 17 Ausgrabung und Verlegung eines Grabes

- ¹ Das Öffnen eines Erdbestattungsgrabes ist vor Ablauf der gesetzlichen Mindestgrabesruh nur mit einer Bewilligung des zuständigen kantonalen Amtes zulässig (Art. 7 Bestattungsverordnung⁷).
- ² Nach Ablauf der gesetzlichen Mindestgrabesruh können Erdbestattungsgräber auf Gesuch hin durch Stadtgrün Bern geöffnet, die sterblichen Überreste zur Umbettung oder Kremation entnommen und das Grab wieder geschlossen oder aufgehoben werden.
- ³ Die Entnahme von Urnen ist an keine Frist gebunden. Absatz 2 gilt analog.
- ⁴ Bei Bestattungen oder Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab kann der Sarg oder die Urne nachträglich nicht mehr aus der Erde entnommen werden. Gleiches gilt für vergängliche Urnen in Erdgräbern.
- ⁵ Muss ein Grab aus wichtigen Gründen im öffentlichen Interesse vor oder nach Ablauf der Mindestgrabesruh aufgehoben bzw. verlegt werden, wird bis zum Ablauf der Vergabedauer auf Kosten der Stadt Bern ein anderes Grab zur Verfügung gestellt.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2026 in Kraft .

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 21. Juni 2000 zum Friedhofreglement der Stadt Bern wird aufgehoben.

Bern , 1. Juli 2026

NAMENS DES GEMEINDERATS

Die Stadtpräsidentin :
Marieke Kruit

Die Vizestadtschreiberin :
Nora Lischetti

⁷ BSG 811.811

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
1. Juli 2026	Gemeinderatsbe- schluss Nr. 2026-1102	Totalrevision	1. September 2026

Anhang Anhang 1

Grabkategorien	Grabarten	Grabfelder mit besonderen Vorschriften		Ordentliche Vergabedauer	Verlängerbar ^a	Grabreservation	Max. Belegung (Sarg/Urne)	Individuelle Pflanz- und Gestaltungsfläche (max. Grösse, ohne Fläche für das Grabmal)	Individueller Ablageplatz für Blumen und Grabschmuck	Gemeinschaftlicher Ablageplatz für Blumen und Grabschmuck	Individuelles Grabmal	Andere Form der Namensnennung	Beschreibung
Reihengräber	Sargreihengräber			20			1/4	bis 0.6 m2			x		> Grabanordnung in Reihe nebeneinander
		Muslimisches Grabfeld		20			1/0	bis 0.6 m2			x		> Grabfeld für Personen muslimischen Glaubens aller Nationalitäten > Ausrichtung der Gräber nach Mekka > Keine Urnen- oder Aschenbeisetzungen auf dem gesamten Grabfeld
		Buddhistisches Grabfeld		20			1/4	bis 0.6 m2			x		> Grabfeld für Personen buddhistischen Glaubens aller Nationalitäten > Anordnung der Gräber unter Berücksichtigung wichtiger buddhistischer Symbole
		Alevitisches Grabfeld		20			1/0	bis 0.6 m2			x		> Grabfeld mit Ausrichtung zur mittleren Sonnenaufgangsrichtung
		Diakonissengräber		20			1/0				x		> Grabfeld für Angehörige der Schwesterngemeinschaft Diaconis
		Grabfeld Mensch mit Tier		20			1/4 (inkl. TU)	bis 0.6 m2			x		> Nachträgliche oder gleichzeitige Bestattung von Tierurnen (TU) erlaubt > Die maximale Anzahl Urnen bezieht sich auf die totale Anzahl Urnen (unabhängig ob Mensch oder Tier)
	Urnenreihengräber			20			0/4	bis 0.3 m2			x		> Grabanordnung in Reihe nebeneinander
Wahlgräber	Freie Anordnung												
	Urnenhaingräber			20	x		0/4	bis 0.3 m2			x		> Aufgelockerte Grabanordnung mit grösseren Zwischenräumen > Wahlmöglichkeit des Grabes im Rahmen der ausgesteckten Grabplätze
	Familien- und Verbundenheitsgräber (Sarg / Urne)		Pro Grabstelle	20/40	x	x	1/un begr	bis 3.6 m2			x		> Grosszügige Grabanordnung > Wahlmöglichkeit des Grabes im Rahmen der ausgesteckten Grabplätze
	Vorbereitet												

^a Die Reservationsdauer wird nicht an die Ruhedauer / Vergabedauer angerechnet

Grabkategorien	Grabarten	Grabfelder mit besonderen Vorschriften		Ordentliche Vergabedauer	Verlängerbar	Grabreservation	Max. Belegung (Sarg/Urne)	Individuelle Pflanz- und Gestaltungsfläche (max. Grösse, ohne Fläche für das Grabmal)	Individueller Ablagestelle für Blumen und Grabschmuck	Gemeinschaftlicher Ablageplatz für Blumen und Grabschmuck	Individuelles Grabmal	Andere Form der Namensnennung	Beschreibung
	Urnenthemengräber		Einzelgrab Doppelgrab	20 20	x x		0/1 0/2		x x			x x	> Gestaltung des ganzen Grabfeldes unter einem einheitlichen Thema wie z.B. Pavillongarten, Lichtung, Duftpflanzen, Waldrand, Baumhain > Wahlmöglichkeit des Grabes innerhalb der vorbereiteten Grabplätze
		Buddhistisches Grabfeld	Einzelgrab Doppelgrab	20 20	x x		0/1 0/2		x x			x x	> Grabfeld für Personen buddhistischen Glaubens aller Nationalitäten > Anordnung und Bepflanzung der Gräber unter Berücksichtigung wichtiger buddhistischer Symbole > Wahlmöglichkeit des Grabes innerhalb der vorbereiteten Grabplätze
		Grabfeld Mensch mit Tier	Einzelgrab Doppelgrab	20 20	x x		0/1 + 2 TU 0/2 + 4 TU		x x			x x	> Nachträgliche oder gleichzeitige Bestattung von Tierurnen (TU) erlaubt > Wahlmöglichkeit des Grabes innerhalb der vorbereiteten Grabplätze
	Urnennischen			20	x		0/2 oder 4			x	x		> Anordnung der Grabstellen in Nischen einer Urnenwand (teilweise in mehreren Reihen übereinander) > Wahlmöglichkeit der Grabnische unter den freien Nischen > Die maximale Anzahl Urnen beträgt im Schosshaldenfriedhof zwei, im Friedhof Bümpliz vier. > Eine gemeinschaftliche Stelle zur Ablage von Blumen und Grabschmuck ist nur bei den neueren Anlagen vorhanden.
Kindergräber	Gräber für Kinder bis 18 Jahre (Sarg / Urne)			20	x		1/2	bis 1.0 m2			x		> Aufgelockerte Grabanordnung mit grösseren Zwischenräumen > Wahlmöglichkeit des Grabes im Rahmen der ausgesteckten Grabplätze
Gemeinschaftsgräber	Grabfeld für nicht meldepflichtige, zu früh geborene Kinder (Sarg / Urne)			10						x		x	> Rasenfeld für kleine Särgе oder Urnen zur Beisetzung von Kindern, die vor der 22. Schwangerschaftswoche tot zur Welt gekommen sind > Genauer Grabplatz ist nicht markiert > Eine Namensnennung ist nur im Bremgartenfriedhof möglich
	Gemeinschaftsgrab Sarg			20						x		x	> Wiesenfeld für Särgе > Genauer Grabplatz ist nicht markiert > Namensnennung an Stele möglich

Grabkategorien	Grabarten	Grabfelder mit besonderen Vorschriften		Ordentliche Vergabedauer	Verlängerbar	Grabreservation	Max. Belegung (Sarg/Urne)	Individuelle Pflanz- und Gestaltungsfläche (max. Grösse, ohne Fläche für das Grabmal)	Individueller Ablagestelle für Blumen und Grabschmuck	Gemeinschaftlicher Ablageplatz für Blumen und Grabschmuck	Individuelles Grabmal	Andere Form der Namensnennung	Beschreibung
	Gemeinschaftsgrab Urne			20						x		x	> Rasenfeld für Urnen > Genauer Grabplatz ist nicht markiert > Namensnennung an Stele/Einfassung am Boden möglich > Nur vergängliche Urnen
	Gemeinschaftsgrab Aschengruft									x		x	> Übergabe der Asche in eine unterirdische Gruft (oberirdisch ist nur der Übergabeort sichtbar) > Namensnennung an Stele/Einfassung am Boden möglich